

141

BRUNDSO ARBORESCH

2439 102

IV ZB 609/66

B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

des Landes Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Taunusstraße 26,

Beklagten und Beschwerdeführers,

gegen

den Elektroschweißer Erich G. [REDACTED], M[REDACTED]/Centr.,
[REDACTED]straße [REDACTED]

Kläger und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Eildon, Dr. Loewenheilm und Dr. Graf in der Sitzung vom 10. März 1967

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 27. Juli 1965 wird auf Kosten des Beklagten landes zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden für das Beschwerdeverfahren nicht erhoben.

G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat die Revision in dem angefochtenen Urteil mit Recht nicht zugelassen. Es ist keiner der Gründe gegeben, aus denen nach § 219 BEV allein die Revision zugelassen werden darf.

Durch das angefochtene Urteil ist das obliegende Land verurteilt worden, für die Zeit vom 1. Januar 1965 bis 31. November 1965 an den Kläger eine Mieteulage in Höhe von 5 490,33 Mk und für die Zeit vom 1. Dezember 1965 bis 31. Juli 1966 eine Mieteulage von monatlich 60,-- Mk zu zahlen.

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Kläger wegen seines verfügungsbedingten Gegenstands eine besondere Last be trägt, die gegenüber der Normallast des Angeobenen

144

Herstellung verursacht. Diese Feststellung hat das Berufungs-
gericht auf Grund der Gutachten des Chefarztes der inneren
Abteilung des evangelischen Krankenhauses Berna in Bern.
Prof. Dr. Biale und des Privatdozenten Dr. Wilms von
Max-Planck-Institut für Anthropopsychiologie in Dort-
mund getroffen. Das angefochtene Urteil beruht allein
auf diesen vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen
Feststellungen. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung
sachlich rechtlicher oder verfahrensrechtlicher Art sind
nicht zu entscheiden. Das beklagte Land ruht in seiner Be-
schwerde auch nur die Verletzung von Verfahrensvorschrift-
ten. Es macht geltend, der Sachverständige Dr. Wilms habe
nicht die sachliche Qualifikation für das von ihm erstattete
Gutachten besessen. Außerdem hätte das beklagte Land den Gut-
achter persönlich angehört wissen wollen und schließlich lenne
die Forderung eines anderen Gutachters, das vom Berufungsge-
richt als nicht überzeugend erachtet worden ist, an einem
Verstoß gegen den Gesetzesz. Es kann demgegenüber bleiben,
ob diese Rügen überhaupt begründet sind, denn sie betreffen
nur den hier zu entscheidenden konkreten Fall. Eine über
diese hinreichende grundsätzliche Bedeutung haben sie
nicht, so das am Urteilswillen die Revision nicht zugelassen
werden darf.

141

Die behauptete Beschränkung mußte daher mit der Auslegung aus §§ 209, 225 Abs. 1 BGB, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Arboret

Johannsen